



HESSISCHER LANDTAG

04. 05. 2016

Kleine Anfrage

des Abg. Greilich (FDP) vom 21.03.2016

betreffend Intensivmaßnahmen und zieldifferenter Unterricht an Gymnasien

und

Antwort

des Kultusministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

Ältere Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen - sogenannte Seiteneinsteiger - werden in Hessen zunächst in Intensivmaßnahmen beschult. Sie besuchen dazu reguläre Schulen, die Zuordnung zu einer bestimmten Schulform erfolgt jedoch noch nicht. Der Großteil der Intensivklassen in der Sekundarstufe I ist bisher an Schulen mit mehreren Bildungsgängen angebunden und nur wenigen Gymnasien. Auf der Landestagung der "Arbeitsgemeinschaft Bildungsfaktor Abitur. Hessen" wurden Überlegungen des Hessischen Kultusministeriums präsentiert, zur Beschulung von Seiteneinsteigern an Gymnasien zieldifferenter Unterricht anzubieten und die Änderung der Sprachenfolge zu erleichtern.

Vorbemerkung des Kultusministers:

Schulpflichtige und schulberechtigte Flüchtlinge und Zuwanderer, die über keine bzw. nur geringe Deutschkenntnisse verfügen und dem Unterricht in einer Regelklasse noch nicht folgen können, besuchen in Hessen laut entsprechender Verordnung und im Rahmen des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts des Hessischen Kultusministeriums eine Intensivsprachfördermaßnahme. Bei Intensivklassen wird die Entscheidung über die Aufnahme in eine Schulform oder einen Bildungsgang der Mittelstufe bis zum Abschluss der Intensivsprachfördermaßnahme ausgesetzt. Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler, die in Intensivklassen gefördert werden, erst nach dem Ende dieser Sprachfördermaßnahme einer Schulform zugeordnet werden. Dieselbe Verordnung formuliert das Ziel, dass eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht von Regelklassen derselben Schule in einzelnen geeigneten Unterrichtsfächern anzustreben ist. Die beschriebenen Grundsätze favorisieren sachbezogen solche weiterführenden allgemeinbildenden Schulen als Standorte für Intensivklassen, die mehrere Schulformen bzw. Bildungsgänge anbieten. Allerdings müssen sich aufgrund der aktuell weiterhin ansteigenden Zahl von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, die in das hessische Schulsystem zu integrieren sind, zunehmend mehr Schulen unterschiedlicher Schulformen an dieser herausfordernden Integrationsaufgabe beteiligen und an ihren Schulstandorten Intensivklassen einrichten. Dies bedeutet, dass Gymnasien im Zuge der immensen Zahlen zukünftig auch als Schulstandorte für Intensivklassen in Frage kommen.

Frage 1. Wie läuft entsprechend § 57 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) nach dem Abschluss der Intensivmaßnahmen das Verfahren zur Entscheidung, in welcher Schulform oder welchem Bildungsgang und in welcher Jahrgangsstufe Seiteneinsteiger die Schullaufbahn beginnen?

Nach § 57 Abs. 2 Satz 2 VOGSV gilt für das Verfahren zur Entscheidung über den Bildungsgang § 12 der Verordnung entsprechend. Daher erhalten die Eltern zum Ende des ersten Schulhalbjahres des letzten Jahres der Intensivmaßnahme eine schriftliche Information über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Bildungsgänge. Gleichzeitig wird den Eltern eine eingehende Beratung angeboten. Bis zum 5. März teilen die Eltern ihre Wahlentscheidung der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mit. Wählen die Eltern den Bildungsgang der Realschule oder des Gymnasiums und spricht die Klassenkonferenz in ihrer schriftlichen Stellungnahme nach § 77 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes eine entsprechende Empfehlung aus, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule den Antrag an die gewünschte Schule weiter. Bei der Wahl der Mittelstufenschule oder der schulformübergreifenden Gesamtschule wird der Antrag unabhängig von der Empfehlung an die gewünschte Schule weitergeleitet. Die Empfehlung für den gewählten

Bildungsgang durch die Klassenkonferenz ist auszusprechen, wenn die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung erwarten lassen, dass sie oder er am Unterricht des gewählten Bildungsganges erfolgreich teilnehmen kann. Wird dem Wunsch der Eltern widersprochen, ist dies schriftlich den Eltern gegenüber zu begründen. Gleichzeitig ist ihnen eine erneute Beratung anzubieten. Halten die Eltern ihre Wahlentscheidung danach aufrecht, teilen sie dies der bisher besuchten Schule bis zum 5. April mit. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung der Eltern ein, ist davon auszugehen, dass sie ihre Wahlentscheidung aufrechterhalten. Hierauf sind die Eltern schriftlich hinzuweisen. In diesen Fällen entscheidet die Klassenkonferenz abschließend über den Bildungsgang. Die Schule teilt den Beschluss schriftlich mit Begründung den Eltern unverzüglich mit. Gleichzeitig sind sie darauf hinzuweisen, dass sie binnen einer Woche nach Zugang des Schreibens eine Schule des von der Schule bestimmten Bildungsganges auswählen können. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule leitet die Erklärung der Eltern über die gewählte Schule an diese weiter oder leitet, falls keine solche Erklärung erfolgt, die Unterlagen über die Schülerin oder den Schüler der nächstgelegenen Schule des bestimmten Bildungsganges zu.

Frage 2. Was versteht die Landesregierung in diesem Zusammenhang unter "zieldifferentem Unterricht an Gymnasien"?

Nach erfolgreichem Durchlaufen einer Intensivmaßnahme wird die Seiteneinsteigerin bzw. der Seiteneinsteiger einer Schulform bzw. einem Bildungsgang und einer entsprechenden Regelklasse zugeordnet. In dieser Regelklasse wird sie bzw. er als Schülerin bzw. Schüler zielgleich unterrichtet, d.h. nach Integration in die Regelklasse gibt es keinen "zieldifferenten Unterricht". Dieser Begriff ist der Landesregierung in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

Frage 3. Soll in diesem Zusammenhang Unterricht angeboten werden, der nicht auf die Allgemeine Hochschulreife abzielt?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 4. Sollen zukünftig in der Mittelstufe der Gymnasien Lerngruppen eingerichtet werden, die nicht auf die Hinführung auf den studienqualifizierenden Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe abzielen?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 5. Mit welchem zeitlichen Mehraufwand je Lehrkraft ist bei Einführung eines zieldifferenten Unterrichts im gymnasialen Bildungsgang zu rechnen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 6. Welche Erleichterungen sind beim Wechsel der Sprachenfolge geplant?

Nach § 54 Abs. 2 VOGSV setzt der Wechsel der Sprachenfolge voraus, dass die vorgeschriebene Sprachenfolge aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist und dass die personellen und organisatorischen Möglichkeiten es zulassen, dass der Unterricht in der gewählten Fremdsprache erteilt oder der Kenntnisstand der Schülerin oder des Schülers jeweils zum Schuljahresende mündlich und schriftlich durch eine Feststellungsprüfung beurteilt werden kann. Beim Hauptschulabschluss in der Form eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird das Prüfungsfach Englisch durch die gewählte Fremdsprache ersetzt.

Frage 7. Soll auch zukünftig Voraussetzung für die Änderung der Sprachenfolge sein, dass die Schülerinnen und Schüler an einem Unterricht in der gewählten Sprache teilnehmen oder ihre Kenntnisse jeweils zum Schuljahresende in einer Prüfung nachweisen?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 6 ergibt, entspricht diese Vorgehensweise den rechtlichen Vorgaben in § 54 Abs. 2 VOGSV.

Wiesbaden, 26. April 2016

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz